

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H

Bgm.-Stv. **Ferk**: Ich möchte Folgendes bekannt geben: Der Tagesordnungspunkt 1) wird abgesetzt, ebenso der Tagesordnungspunkt, kann man sich jetzt ein bisschen beruhigen (*Bürgermeisterstellvertreter Ferk läutet mit der Ordnungsglocke*), der Tagesordnungspunkt 5) wird abgesetzt, der Tagesordnungspunkt 19) wird abgesetzt, der Tagesordnungspunkt 3) der Nachtragstagesordnung öffentlich, Kultur- und Sportausschuss muss noch zusammentreten und von der öffentlichen Sitzung zweiter Nachtrag Tagesordnungspunkt 1) ist ebenfalls noch der Finanzausschuss und Liegenschaftsausschuss fortzusetzen. Meine Damen und Herren, ich bitte aber auch gleich, ich würde sagen, es soll gleich der Finanzausschuss zusammentreten. Die Stücke Tagesordnungspunkt 6), 8) und 10), 11), 12), 14), 20), 21), 22), NT 2) können wir en bloc abstimmen, wenn Sie einverstanden sind, dann bitte ich um ein Zeichen der Zustimmung. Damit sind diese Stücke beschlossen.

6) A 6-002345/2003-0005

Familiennahe Erziehungsstellen
Vereinbarung mit dem Pflegeelternverein
mit Wirksamkeit 1.1.2005; Erweiterung
um € 20.000,-; Gesamtbetrag € 101.200,-
Fipos 1.43900.728900

Der Ausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des Motivenberichtes beschließen:

Die Abänderung der bestehenden Vereinbarung mit dem Pflegeelternverein Steiermark, Gesellschaft für Elternbildung und Erziehungshilfe, Prokopigasse 10, 8010 Graz vom 7.10.1997, GZ: A 6 K I – 113/94-10 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses A 6- K I – 113/94-20 vom 28.11.2002 durch die

beiliegende Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsstückes bildet, wird genehmigt.

8) A 8 – 2/2005-82

Personalamt, Vereinbarung zum Projekt
Aufgabenkritik im Personalbereich,
Transfer von Mitteln der Eigenbetriebe in
den SN 1; Kreditansatzverschiebungen
über insgesamt € 796.800,- in der OG
2005

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

In der OG 2005 werden die Fiposse

1.01020.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-
1.01100.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-
1.13100.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-
1.16200.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 96.800,-
1.24000.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-
1.25000.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-
1.43900.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-
1.90020.500000	„Geldbezüge der Beamten der Verwaltung“ um	€ 100.000,-

erhöht und zur Bedeckung die Fiposse

1.61200.728000	„Entgelte für sonstige Leistungen, WB“ um	€ 414.000,-
1.81500.728000	„Entgelte für sonstige Leistungen, WB“ um	€ 86.500,-
1.85900.7590002	„Lfd. Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen“ um	€ 296.300,-

gekürzt.

10) A 8-K 121/1999-66
A 10/BD – 23257/2003/122

Ausbau der Südbahn/Koralmbahn im
Abschnitt Graz Hbf. – Graz Puntigam

1. Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Steiermark betreffend die Förderung der Nahverkehrsknoten Puntigam und Don Bosco
2. Erhöhung der Projektgenehmigung für den Ausbau der Südbahn/Koralmbahn im Abschnitt Graz Hbf. – Graz Puntigam – Bauteil Nord von 32.636 Mio. € auf 42.650 Mio. €

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 18 in Verbindung mit § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 32/2005 beschließen:

1. Der Abschluss des einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bildenden Übereinkommens zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark betreffend die Finanzierung der Errichtung des Nahverkehrsknotens Puntigam und des Nahverkehrsknotens Don Bosco wird genehmigt.
2. a.) Die Erhöhung der Projektgenehmigung betreffend den Ausbau der Südbahn/Koralmbahn im Abschnitt Graz Hf. – Graz Puntigam – Bauteil Nord um 10,014 Mio. € von 32,636 Mio. € auf Mio. €42,650 Mio. € wird genehmigt. Der für das Bauvorhaben erforderliche Finanzmittelbedarf seitens der Stadt Graz bleibt mit 32,636 Mio. € unverändert.

	bis Ende 2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ausgaben	2.450.244,12	6.355.700	10.022.000	10.102.000	6.854.000	6.866.055,88
Einnahmen		2.000.000	4.000.000	3.900.000	114.000	

- b.) In der AOG des Voranschlages 2005 wird die Fipos
5.61200.775300 „Kap.Transferzahlungen an Unter-
nehmungen, HL-AG“ um € 2.000.000,-

erhöht und zur Bedeckung die neue Fipos

6.61200.871401 „Kap.Transferzahlungen von

Ländern und Landesfonds, HL-AG“
(Anordnungsbefugnis: BD)

mit derselben Summe geschaffen.

11) A 8-K 1222/99-128

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH.
Stimmrechtsermächtigung für den
Vertreter der Stadt Graz in der o.
Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2
des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der KIMUS-Kindermuseum Graz GmbH., Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der am 30.6.2005 stattfindenden o. Generalversammlung der KIMUS-Kindermuseum Graz GmbH. insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und der Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2004
3. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2004
4. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2004
6. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004
7. Allfälliges

12) A 8/4-2172/2001

Verzicht auf die Ausübung des

Vorkaufsrechtes an der Baurechtsliegenschaft EZ 1440, KG Straßgang, Am Leopoldsgrund 94 bzw. an Anteilen der EZ 1407 und 1404, je KG Straßgang, durch die Stadt Graz; Antrag auf Zustimmung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl.Nr. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung ihrer in EZ 1440, EZ 1407 und EZ 1404, je KG Straßgang, ersichtlich gemachten Vorkaufsrechte hinsichtlich der Baurechtsliegenschaft Am Leopoldsgrund 94 und stimmt der Löschung zu.
- 2.) Herr Mirsad und Frau Samela Imamovic, als künftige Eigentümer der Baurechtsliegenschaft EZ 1440, KG Straßgang, sowie von Miteigentumsanteilen an der Baurechtsliegenschaft EZ 1404 und EZ 1407, je KG Straßgang, räumen der Stadt Graz an den Baurechtsgegenständen ein Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB mit dinglicher Wirkung ein.
- 3.) Die Errichtung der erforderlichen Urkunden hinsichtlich der Neubegründung der Vorkaufsrechte sowie für die Löschung der bisherigen Vorkaufsrechte gemäß Punkt 1.) – 2.) dieses Beschlusses hat durch die Notare Frizberg – Fürnschuß – Klaftenegger zu erfolgen.
- 4.) Sämtliche mit der Errichtung der Urkunden und der grundbücherlichen Durchführung derselben verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten von Herrn Mirsad und Frau Samela Imamovic.

14) A 8/4 - 1566/2001

Schwimmschulkai; Übernahme des städtischen Grundstückes Nr. 90, EZ 49, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl.Nr. 91/2002, beschließen:

Die Übernahme des Gdst.Nr. 90, EZ 49, KG Geidorf, im Sinne des beiliegenden Planes mit einer Fläche von 452 m² aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das öffentliche Gut wird genehmigt.

20) A 21/8 – 1471/2004

Raiffeisenstraße,
Sonderwohnbauprogramm 1993;
Übereinkommen mit der Wohnbauhilfe;
Antrag auf Zustimmung

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Übereinkommensentwurf zwischen der Stadt Graz und der Wohnbauhilfe wird die Zustimmung erteilt.
2. Die MA 21 wird beauftragt, die Interessen der Stadt Graz zu vertreten, die Koordination des Projektes durchzuführen sowie das Übereinkommen mit der Wohnbauhilfe abzuschließen.
3. Die Magistratsabteilung 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Einräumung des Baurechtes in die Wege zu leiten.

21) A 8/4 – 8860/2005

Städtische Liegenschaft Raiffeisenstraße
Grundstücke Nr. 147/8 und Nr. 392/24,
EZ 1329, je KG Liebenau, im
Gesamtausmaß von 4.240 m²,
Einräumung eines Baurechtes ab
1.6.2005 auf die Dauer von 55 Jahren
zugunsten der Wohnbauhilfe; Antrag auf
Zustimmung

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl.Nr. 91/2002, beschließen:

- 1.) Der Wohnbauhilfe, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung beziehungsweise deren Rechtsnachfolger wird das Baurecht auf den im beiliegenden Lageplan eingezeichneten städt. Grundstücken Nr. 147/8 und Nr. 392/24, je KG Liebenau, im Gesamtausmaß von 4.240 m², gelegen an der Raiffeisenstraße, ab 1.6.2005 auf die Dauer von 55 Jahren im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt. Der jährliche Bauzins beträgt unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass im Gegenstand das Projekt „Raiffeisenstraße“ verwirklicht werden soll, jährlich € 1,00. Nach Beendigung des Baurechtes gehen die Gebäude entschädigungslos in das Eigentum der Baurechtsgeberin – Stadt Graz über.
- 2.) Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

22) KFA-K 193/1991-227

Physikalische Therapie GmbH & Co
KEG, 8020 Graz, Grieskai 104
2. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom
12.9.2002, gültig ab 1.1.2005

Der Ausschuss der KFA stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende und in der Beilage /A angeschlossene 2. Zusatzvereinbarung plus Tarifieranlage, abgeschlossen zwischen der Physikalische Therapie GmbH & Co KEG als Rechtsträgerin des Physikalischen Ambulatoriums an der Mur in 8020 Graz, Grieskai 104, und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, mit Wirksamkeit 1.1.2005, beschließen.

NT 2) A 8 – 2/2005-89

Straßenamt, Verkehrssicherheit;
Zusammenlegen zweier Deckungs-
klassen in der AOG 2005

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

In der AOG 2005 werden folgende Fiposse mit der Deckungsklasse 10002 zusammengelegt:

5.61200.002160	Straßenbauten Verkehrssicherheit, Schulweg- sicherung (Dkl.: 10002)	€ 100.000,-
5.61200.050200	Sonderanlagen (Dkl: 10002)	€ 0,-
5.61200.728700	Entgelte für sonstige Leistungen (Dkl.: 1002)	€ 0,-
5.64000.050300	Sonderanlagen Verkehrssicherheit (Dkl. 10002)	€ 430.000,-
5.64000.728300	Entgelte für sonstige Leistungen (Dkl.: 10002)	€ 20.000,-

Die Anträge 6), 8), 10), 11), 12), 14), 20), 21), 22) und NT 2) wurden einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Uray-Frick

2) A 1 – 1637/2003-9

Dienstzulagenverordnung 1982 –
Abänderung (§ 24)

3) A 1 – 1772/2003-1

Ruhe- und Versorgungsgenuss-
zulagenverordnung 1970 – Abänderung
(§ 4)

4) A 1 – 1678/2003-1

Richtlinien für die Zuerkennung von
Verwendungszulagen - Abänderung

Mag. **Uray-Frick**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, es geht hier um drei Stücke, die man eigentlich mehr oder weniger in einem behandeln kann. Im Zuge der Aufgabenkritik und der Einsparungsmaßnahmen soll sozusagen die Höhe der Dienstzulagen der Ruhe- und Versorgungsgenusszulage und auch die Verwendungszulage eingefroren werden und zwar beginnend mit 31. 7. 2005 und endend mit 31. 12. 2007. Ich bitte um Annahme betreffend Dienstzulagenverordnung, Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung, Richtlinien für die Zuerkennung von Verwendungszulagen, all das ist natürlich im Einvernehmen mit der Personalvertretung geschehen.

Zu Punkt 2):

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1957 idgF, iVm den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.2.2005 und 12.5.2005, GZ.Präs. – 11211/2003-58 und 59, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Juli 1982 betreffend die Dienstzulagen der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzulagenverordnung 1982), zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.9.2003, wird folgendermaßen abgeändert:

§ 24 tritt mit Ablauf des 31.7.2005 bis einschließlich 31.12.2007 außer Kraft.

Zu Punkt 3):

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß §§ 52 a und 61 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl.Nr. 30/1957, idgF, in Verbindung mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.2.2005 und 12.5.2005, GZ.Präs. 11211/2003-58 und 59, beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 9.4.1970 betreffend die Ruhe- und Versorgungsgenusszulage der Beamten der Landeshauptstadt Graz und ihrer Hinterbliebenen (Ruhe- und Versorgungsgenusszulagenverordnung 1970), zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.6.2002, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31.7.2005 bis einschließlich 31.12.2007 außer Kraft.

Zu Punkt 4):

Die Berichterstatterin stellt namens des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 74 b der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idgF, iVm den Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.2.2005 und 12.5.2005, GZ.Präs. 11211/2003-58 und 59, beschließen:

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 18.11.1976 betreffend die Zuerkennung von Verwendungszulagen, zuletzt geändert durch GRB. vom 29.11.2001, werden wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Der Ziffer 1. wird folgende Ziffer 1.a angefügt:

„1.a) Die in Vorrückungsbeträgen bemessenen beziehungsweise zu bemessenden Verwendungszulagen gemäß Ziffer 1 werden für die Zeit vom 1.8.2005 bis 31.12.2007 nach den für das Jahr 2004 geltenden Gehaltsansätzen der Bediensteten der Stadt Graz ermittelt.“

2. In Ziffer 2. wird der Wert „33 %“ durch den Wert „32,26 %“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.8.2005 in Kraft.

Die Anträge 2) und 3) wurden einstimmig angenommen.

Der Antrag 4) wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Hohensinner

7) A6F – 002239/2003-0069

Auflösung der Förderungsvereinbarung
mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark
auf Grund des neuen Stmk.
Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes
(StGSchEG)

GR. **Hohensinner:** Mit dem neuen Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz haben Frauen und deren Kinder, die von Gewalt durch nahe Angehörige betroffen sind, erstmals einen rechtlichen Anspruch auf Unterbringung. Im neuen Gesetz ist festgelegt, dass die Abgeltung der Kosten für die Hilfeleistungen in Form von Tagsätzen erfolgt, Kostenschlüssel 40 Stadt, 60 Land, damit ergibt sich eine völlig andere und neue Form der Finanzierung für das Grazer Frauenhaus. Somit ist die finanzielle Unterstützung des Grazer Frauenhauses in Form der bestehenden Förderungsvereinbarungen durch das Frauenreferat hinfällig und die Förderungsvereinbarung mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark soll auf Grund der gravierenden Änderung in der Finanzierung rückwirkend ab 1. April 2005 aufgelöst werden.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Familie, Kinder, Jugendliche und Frauen den Antrag, der Gemeinderat wolle der Auflösung der Förderungsvereinbarung mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark auf Grund des neuen Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes und der damit verbundenen gravierenden Änderung in der Finanzierung von Frauenschutzeinrichtungen – wie im Motivenbericht geschildert – rückwirkend mit Gültigkeit ab 1. April 2005 zustimmen.

GRin. Mag. **Taberhofer**: Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende Stück bezieht sich, wie mein Kollege Hohensinner gesagt hat, auf das Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das seit 1.4.2005 in Kraft getreten ist. Meine Kollegin Stein hat in ihrem Antrag die Aussendung des Frauenrates zitiert und sie hat wesentliche Fakten schon vorweggenommen, ich möchte mich nur zu einem Punkt äußern, der für mich irgendwie von großer Relevanz ist, und zwar ist es das Tagsatzmodell, und wenn unsere Stadträtin Kaltenbeck zuvor in ihrer Armutsanalyse die Auswirkungen des Neoliberalismus skizziert hat und wörtlich formuliert hat, man soll nicht die Zahlen also in den Vordergrund stellen, sondern immer dahinter die Menschen sehen, dann sage ich, natürlich, wir müssen immer die Menschen sehen, aber manchmal ist es auch wichtig, die Zahlen ins Auge zu fassen (*Applaus KPÖ*). Da natürlich dieses Tagsatzmodell, das im Durchschnitt 45 Euro pro Tag vorsieht, für mich einfach nicht ausreichend ist, um diesen großen Anspruch, den man sich durch die gesetzliche Bestimmung gesetzt hat, nämlich Frauengewaltschutz zu finanzieren, das ist für mich in der Form nicht möglich, es ist einfach zu wenig. Und deshalb hat es leider jetzt ja auch schon Auswirkungen auf die Betreuung im Frauenhaus. Es gibt Stundenreduktionen, es gibt Kündigungen, es gibt Vorstellungen, wie man also doch noch die Finanzierung sicherstellen kann, aber in einer Form, die zu Lasten der Frauen gehen wird. Wenn zum Beispiel nicht mehr rund um die Uhr das Frauenhaus besetzt ist und eine Anlaufstelle darstellt, sondern von 22.00 bis 6.00 Uhr nur mehr eine Rufbereitschaft gegeben ist, dann hat das für mich in vielerlei Form negative Folgen. Einerseits was die Sicherheit der Frauen angeht, aber auch andere Dinge, die da für mich nicht gewährleistet sind. Also ich sage, manchmal muss man auch die Zahlen anschauen und es geht darum, möglichst das auch ausreichend zu finanzieren und sicherzustellen. Abschließend möchte ich aber schon etwas Positives hervorstreichen, für mich ist dieses Gesetz durchaus sehr wichtig, weil es eine Rechtssicherheit bedeutet, nämlich die Rechtssicherheit, dass Frauenhäuser auch finanziert werden, aber es muss eben auch eine Qualitätssicherung durch die Finanzierung möglich sein und deshalb wünsche ich mir, dass man da in einem anderen Verhältnis Tagsätze auch sicherstellt und auch den Frauen die Qualität irgendwie bietet, die sie bitter nötig haben in einer sehr schwierigen Situation, wenn ich ins Frauenhaus flüchten muss. Danke (*Applaus KPÖ*).

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat wurde von 18.35 bis 19.00 Uhr unterbrochen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Uray-Frick

2. NT 2) Präs. 16036/2005-1

FH Standort Graz GmbH; Vertretung der
Stadt Graz, erforderliche Nominierung

Mag. **Uray-Frick**: Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Für die FH Standort Graz GmbH soll ein Vertreter der Stadt nominiert werden und dieser Eigentümerversorger in der Generalversammlung soll der Herr Stadtrat Dr. Wolfgang Riedler sein. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Stadtsenates den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz wird als Vertreter für die FH Standort Graz GmbH bestellt:

Als Eigentümerversorger in der Generalversammlung:

Herr Stadtrat Dr. Wolfgang Riedler

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Mag. Uray-Frick

2. NT 3) Präs. 11275/2005-1

Stadtmuseum Graz GmbH; Vertretung
der Stadt im Aufsichtsrat und in der
Generalversammlung - Nominierungen

Mag. **Uray-Frick**: Die nächste Nominierung ist in die Stadtmuseum Graz GmbH. Da wurden von der ÖVP nominiert die Frau Kollegin Dr. Leb, die Frau Melitta Ranner, der Herr Diplomdolmetsch Peter Laukhardt, von der SPÖ die Kollegin Dr. Sprachmann und der Kollege Dr. Getzinger und von der KPÖ die Ina Bergmann und als Eigentümerversammler in der Generalversammlung Stadtrat Dr. Buchmann. Ich bitte um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Stadtsenates den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz werden als Vertreter der Stadtmuseum Graz GmbH bestellt:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates:

ÖVP:

Frau Gemeinderätin Dr. Anne-Marie Leb

Frau Melitta Ranner

Herr Dipl.-Dolm. Peter Laukhardt

SPÖ:

Frau Gemeinderätin Dr. Karin Sprachmann

Herr Gemeinderat Dipl.-Ing. Dr. Günter Getzinger

KPÖ:

Frau Gemeinderätin Ingeborg Bergmann

Als Eigentümerversammler in der Generalversammlung:

Herr Stadtrat Dr. Christian Buchmann

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GR. Mag. Spath

9) A 8 – 2/2005-36

Stadtschulamt – Liegenschaftsver-
waltung, Auflassung des Schulobjektes
Kronesgasse 5 – Miete an die Grazer
Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH.;
Kreditansatzverschiebung über € 74.600,-
in der OG 2005

Mag. **Spath**: Hier geht es um die Kreditansatzverschiebung über 74.600,- Euro in der OG 2005 anlässlich der Auflassung des Schulobjektes Kronesgasse 5. Die Auflassung des Schulstandortes Kronesgasse 5 hat zur Folge, dass ab 1. September 2005 keine Miete mehr zu bezahlen ist und daher stellt ich den Antrag, dass die Finanzpositionen 1.85310 Mietzinses, GBG um 74.600,- erhöht und die Finanzposition 1.2120 Mietzinse GBG um denselben Betrag gekürzt wird. Ich bitte um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

In der OG 2005 wird die Fipos

1.85310.700500 „Mietzinse, GBG“ um € 74.600,00

erhöht und die Fipos

1.21200.700500 „Mietzinse, GBG“ um denselben Betrag gekürzt.

Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter: GR. Dipl.-Ing. Topf

15) A 14-K-878/2004-8

01.02.0 Bebauungsplan Kern-, Büro- und
Geschäftsgebiet „Am Eisernen Tor –
Hans-Sachs-Gasse – Hamerlinggasse –
Opernring“
1. Bez., KG. Innere Stadt, Beschluss

Dipl.-Ing. **Topf**: Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht bei diesem Stück um den 01.02.0 Bebauungsplan Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet Am Eisernen Tor – Hans-Sachs-Gasse – Hamerlinggasse – Opernring. Mit Bescheid vom 18.8.2004 wurde der City Immobilien Invest GmbH die Baubewilligung für einen Zu- und Umbau für Bürozwwecke am Objekt Am Eisernen Tor 11, Hans-Sachs-Gasse 7 erteilt. Während des laufenden Baubewilligungsverfahrens, und das ist der wesentliche Punkt, wurde dem Stadtplanungsamt mitgeteilt, dass die Absicht besteht, mehr als 800 m² Verkaufsfläche anstelle von Büronutzung herzustellen. Gemäß Raumordnungsgesetz gelten Betriebe des Einzel- und Großhandels mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² oder einer Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² als Einkaufszentren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zusätzlich zu ASVK und Denkmalschutz auch für diesen Bereich einen Bebauungsplan zu erstellen. Während der Auflagefrist ist im Stadtplanungsamt nur eine Stellungnahme eingelangt. Auf Grund der fachlichen Analyse und Aussage der Einwendung des Stadtgartenamtes ergaben sich jedoch gegenüber dem aufgelegten Entwurf keine Änderungen für den Bebauungsplan. Daher darf ich namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag stellen, der Gemeinderat wolle den 01.02.0 Bebauungsplan Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet Am Eisernen Tor – Hans-Sachs-Gasse – Hamerlinggasse – Opernring bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht beschließen. Ich ersuche um Annahme.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle den 01.02.0 Bebauungsplan Kern-, büro- und Geschäftsgebiet „Am Eisernen Tor – Hans-Sach-Gasse –

Hamerlinggasse – Opernring“ bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht beschließen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (42 : 0).

Berichterstatter: GR. Mayr

16) A 14-K-874/2004-32

09.09.0 Bebauungsplan „Waltendorfer
Hauptstraße – Blumenhang“
IX. Bez., KG Waltendorf

GR. **Mayr**: Es geht diesmal auch um einen Bebauungsplan Waltendorfer Hauptstraße – Blumenhang 09.09.0. In diesem Fall besteht die Absicht, im südwestlichen Bereich nächst der Siedlung am Blumenhang einerseits ein Nah- und Frisch Handels- und Dienstleistungszentrum unterzubringen mit Apotheke, Drogeriemarkt und Lebensmittelhandel, im östlich gelegenen Teil der Liegenschaft gibt es einen Entwurf für eine Wohnbebauung. Der Bebauungsplan war ordnungsgemäß aufgelegt, es gab eine Informationsveranstaltung, die Einwendungen, die eingebracht wurden, gliederten sich im wesentlichen Bereich zur Frist der Anhörung, zum Ausbau der Waltendorfer Hauptstraße, zu Fragen von lärmhydrologischen Situationen und Emissionsfragen, zum Thema der Baumbepflanzung, und die Einwendungen wurden alle behandelt und werden mit diesem Stück auch beantwortet. Zu dem Thema Frist der Anhörung wurde klargestellt, dass es hier zu keiner Verletzung der vorgegebenen Fristen gekommen ist, die Korrektur, die nach den Einwendungen erfolgte, es bezieht sich auf die Bepflanzung, hier wurden Einwendungen, die hinsichtlich einer möglichen Beschattung passiert sind, denen wurden Rechnung getragen. In diesem Sinne stellt der zuständige Ausschuss den Antrag, den Bebauungsplan Waltendorfer Hauptstraße – Blumenhang bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie den Einwendungserledigungen zu beschließen.

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat wolle

1. den 09.09.0 Bebauungsplan „Waltendorfer Hauptstraße – Blumenhang“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie
2. die Einwendungserledigung beschließen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen (43 : 0).

Berichterstatter: StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsç

- | | |
|---|--|
| 17) A 14-447/2005
A 10/5-3140/2005-2 | <u>Dringl. GR-Antrag 370/2005, GR.DI Georg Topf, Schutz von Innenhöfen, Vorgärten und Gartenanlagen im Interesse der bestmöglichen Erhaltung von städtischen Grün- und Erholungsräumen</u> |
| 18) A 14-449/2005
A 10/5-3140/2005-3 | <u>Dringl. GR-Antrag 371/2005, GR Karl-Heinz Herper; Innenhöfe und schutzwürdige Zonen/Novellierung der Verordnung</u> |

Dr. **Rüsç**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht bei diesen beiden Tagesordnungspunkten um einen Informationsbericht an den Gemeinderat und zwar hat der Gemeinderat im Jänner einen dringlichen Antrag angenommen von Gemeinderat Georg Topf und von Gemeinderat Klubobmann Karl-Heinz Herper, zum Schutz von Innenhöfen Maßnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen zum Schutz von Innenhöfen, Vorgärten und Gartenanlagen im Interesse der bestmöglichen Erhaltung von städtischen Grünraum und Erholungsraum. Der Informationsbericht ist im Ausschuss im Mai dieses Jahres schon vorgestellt worden, aber nur im Ausschuss und es besteht nun der Wunsch, dass dieser Informationsbericht auch im Gemeinderat dargestellt wird. Der Bericht ist inhaltlich identisch mit jenem, der vor einem Monat

schon im Ausschuss dargestellt wird, ich denke mir auch, dass es in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit genügt, im Wesentlichen einige zusammenfassende Bemerkungen darzulegen und da noch eine zusätzliche Ankündigung zu machen. Das Stadtplanungsamt hat gemeinsam mit der Grünraumabteilung der Stadtbaudirektion sowie der Anlagenbehörde in mehreren Sitzungen, die in Abstimmungen auch mit mir stattgefunden haben, Überlegungen angestellt, wie dem Grünraum mehr Schutz zuteil werden kann und zwar auf Basis der bestehenden rechtlichen Bestimmungen, das ist das Stadtentwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplanung auf Grund der Grünordnung, auf Grund der Baumschutzverordnung sowie auf Grund der planerischen Unterlagen, die es gibt vom Stadtplanungsamt, es ist etwa eine Studie über die Grazer Vorgärten, Erhebung und Dokumentation der Grazer Innenhöfe sowie das räumliche Leitbild. Das wesentliche Ergebnis war, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium ausreicht, dass es auch Möglichkeiten gibt, das intensiver anzuwenden, etwa in Form von zusätzlichen Bebauungsrichtlinien und dass darüber hinaus gerade in der Zusammenarbeit der genannten Abteilungen in der besseren Abstimmung sowohl bei Bebauungsplanung als auch bei Baubescheiden einige der in letzter Zeit sehr in Diskussion gestandenen Widmungen, Bauansuchen und auch Verbauung verhindert werden können. Das ist insgesamt auch der Vorschlag, weiters wurde im dringlichen Antrag vom Klubobmann Karl-Heinz Herper vorgeschlagen und dann auch genehmigt, dass die Magistratsabteilungen eine Petition ausarbeiten sollen an das Land und zwar mit dem Inhalt, dass das Raumordnungsgesetz auf Landesebene geändert werden soll und zwar, dass für Zubauten, die ein bestimmtes Ausmaß überschreiten, ebenfalls die Bebauungsplanpflicht eingeführt werden soll. Derzeit sind Zubauten nicht bebauungsplanpflichtig oder genauer gesagt, wenn es keinen Bebauungsplan gibt, dann genügt für Zubauten ein städtebauliches Gutachten. Diese Bestimmung soll verschärft werden durch eine Petition, nach der Zubauten ab einem bestimmten Ausmaß bebauungsplanpflichtig sind. Wir haben dazu eine sehr kritische Einstellung, wie bekannt ist, sowohl von den Ämtern als auch von meiner Seite. Wir haben aber beschlossen und ich habe die Ämter beauftragt, diese Petition auszuarbeiten, sie wird also gemeinsam unter der koordinierenden Hand der Magistratsdirektion ausgearbeitet und dem Land übermittelt werden (*Applaus ÖVP*).

Bgm.-Stv. **Ferk**: Danke, Herr Stadtrat für die Berichterstattung, das ist eine außerordentlich vernünftige Vorgangsweise, die da gewählt wird, und wird allen Intentionen und Wünschen der Fraktionen gerecht.

Zu den Punkten 17) und 18):

Der Berichterstatter stellt namens des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung den Antrag, der Gemeinderat möge diese Berichte zur Kenntnis nehmen.

Die Anträge 17) und 18) wurden einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Korschelt

23) StRH – 76122/2004

Bericht betreffend die Interpretation der Gebarungsvolumina in der kameralistischen Rechnungslegung der Stadt Graz – Brutto-/Nettobudgetierung

Mag. **Korschelt**: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werter Gemeinderat! Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof eine Prüfung zum Thema Interpretation der Gebarungsvolumina in der kameralistischen Rechnungslegung der Stadt Graz Brutto-/Nettobudgetierung durchgeführt. Mit dem vorliegenden Prüfbericht wurden zwei Anliegen verfolgt: Erstens soll der vorliegende Prüfbericht ein Informationsinstrument darstellen, das die Buchungslogik in der kameralistischen Budgetierung und Rechnungslegung der Stadt Graz zu erläutern und zu interpretieren versucht. Es wurde die Frage gestellt, und beantwortet, in welcher Form Belastungen zwischen den Organisationseinheiten der Stadt Graz gleichermaßen als Einnahmen und als Ausgaben ihren Niederschlag in der kameralistischen Haushaltsführung finden. Die Kenntnis dieser Buchungen ist unseres Erachtens zwingend für das Gesamtverständnis des Gebarungsvolumens von Rechnungsabschlüssen und Budgets erforderlich.

Zweitens wurde versucht, die sich aus der für 2005 vorgesehenen Umstellung auf die sogenannten Netto-Budgetierung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ergebenden Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss und die Budgets zu veranschaulichen und zu kommentieren. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung dargestellt.

1. Zum Abschluss in der Kameralistik bis dato abgebildeten Einnahmen und Ausgaben, bei denen eine Magistratsstelle Einnahmen, und andere Magistratsstellen gleichbeträgliche Ausgaben bucht: wesentliche derartige Vergrößerungen des Gebarungsvolumens betreffend.

2. Auswirkung der künftigen Nettoveranschlagung. Bei der ab 2005 budgetierten Nettoveranschlagung für die Wirtschaftsbetriebe und der GGZ ist der inhaltliche Leitgedanke, dass anstatt der gesamten Ausgaben dieser Organisationseinheiten (Personal-, Sach- und Schuldienst) nur mehr der reine Zuschussbedarf sowie die Entgelte für die von diesen Einheiten erbrachten Dienstleistungen in der Kameralistik abgebildet werden. Dies würde, am Beispiel der Wirtschaftsbetriebe, den positiven Effekt zeitigen, dass nunmehr klar erkennbar wäre, welche Leistungsentgelte seitens der Stadt Graz für Bereiche wie Straßenerhaltung oder Grünraumpflege gezahlt werden.

Der Berichterstatter stellt namens des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Mag. Frölich

NT 1) A 8 – K 523/1984 - 59

Grazer Stadtwerte AG; Richtlinien für die
45. ordentliche Hauptversammlung gem.
§ 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967

Mag. **Frölich**: Meine Damen und Herren! Ich darf namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag stellen, im Zusammenhang mit der am 27. 6. 05 stattfindenden 45. ordentlichen Hauptversammlung der Grazer Stadtwerke AG ist dem Herrn Stadtrat Dr. Riedler und dem Herrn Stadtrat Dr. Buchmann die Ermächtigung zu erteilen, folgenden Anträgen zuzustimmen: Die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.04, Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2004, Beschlussfassung über die Entlastung der Mietglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 04 und Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005. Ich bitte um Zustimmung.

Der Berichterstatter stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2005, im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht beschließen:

Die Vertreter der Stadt Graz in der am 27.6.2005 45. ordentlichen Hauptversammlung Grazer Stadtwerke AG, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler und StR. Mag. Dr. Christian Buchmann, werden ermächtigt, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- 1) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlageberichts zum 31.12.2004.
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2004.
- 3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004.
- 4) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Herper

NT 3) A 16 – K 100/2004

Kuratorium Künstlerhaus
Neuausrichtung für drei Jahre

GR. **Herper:** Herr Bürgermeister, Kolleginnen, Kollegen! Das Künstlerhaus Graz ist ja eine seit fünf Jahrzehnten bestehende Institution. Gegründet auf dem Prinzip der KünstlerInnenselbstverwaltung. Geführt auch von Gründungsvereinen für fünf Jahrzehnte, steht auf städtischem Grund, wurde geführt von der Landeskulturabteilung, dann übergeben an die Joannum GmbH, die an uns herantrat in Richtung einer Neuorientierung und thematischen Kuratierung. Wir haben uns dieser Aufgabe gestellt in gemeinsamen Gesprächen, Kulturreferent, Mitglieder des Gemeinderates und vor allem auch aller Fraktionen, wir übernehmen weiter die politische Verantwortung, weil die Stadt kann sich dieser Aufgabe nicht verschließen. Deswegen auch die Notwendigkeit, dass die Aufgabenkritik eingebunden ist und vor allem auch, dass die Modelle, die dem Prinzip entsprechen, nämlich der KünstlerInnenselbstverwaltung, nämlich das Rotationsprinzip auch bei den neuen Statuten und bei den neuen Inhalten zu diskutieren sein wird. In dem Sinne ersuche ich, eine dreijährige Probezeit zu genehmigen, die Vorlage erfolgt neuerlich an den Kulturausschuss beziehungsweise an diesen Gemeinderat. Wir hoffen, damit auch einen gemeinsame neue Ausrichtung für das Künstlerhaus Graz zu erreichen. Danke (*Applaus SPÖ*).

Der Berichterstatter stellt namens des Kultur- und Sportausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Absatz 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. beschließen:

Im Sinne des Motivenberichtes stimmt die Stadt Graz einer zahlenmäßigen Verringerung und Neuorientierung des Kuratoriums Künstlerhaus mit einer dreijährigen Probezeit zu, wobei die auf den diversen Verträgen beruhenden Rechte der Stadt Graz jedenfalls durch die Entsendung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates gesichert bleiben müssen.

Der Kulturreferent der Stadt Graz wird beauftragt, auf Basis dieses Beschlusses die Detailgespräche mit dem Land Steiermark abzuschließen und dem Kulturausschuss

Bericht zu erstatten. Eine Adaptierung der Statuten für die dreijährige Probezeit ist raschest unter Einbeziehung des neuen Kuratoriums vorzusehen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatterin: GRin. Kahr

2. NT 1) A 8 – 8/2005-10

Verkehrsplanung, Gleisbauprogramm
2005; Kreditansatzverschiebung über
€ 321.000,- in der AOG. 2005

GRin. **Kahr**: Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, meine Damen und Herren! Wie im Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am 1. Dezember 2004 als Informationsstück bereits berichtet, ist für den laufenden Betrieb des rund 30 Kilometer langen Straßenbahnnetzes der Grazer Verkehrsbetriebe erforderlich, jährlich auf einer Länge von rund einem Kilometer die Gleisanlagen zu erneuern. Für das Jahr 2005 ist von den Grazer Verkehrsbetrieben unter anderem der Abschnitt Conrad-von-Hötzendorfstraße von der Flurgasse bis vor die Wendeschleife beim Stadion Liebenau mit einer Baulänge von 660 Meter vorgesehen. Die für das Jahr 2005 erforderlichen Finanzmittel dafür belaufen sich auf 321.000,- Euro und sollen zu folgenden Lasten erfolgen: Der Finanzposition Kleinmaßnahmen in Höhe von 75.000,- Euro sowie zu Lasten der Finanzposition Park & Ride Weinzödl in Höhe von 246.000,- Euro. Die Endabrechnung der Stadtwerke AG für das Projekt Weinzödl liegt vor. Gegenüber den veranschlagten Projektkosten von 850.000,- Euro konnten 246.088,- Euro eingespart werden. Auf Grund des Wunsches von Stadtrat Riedler wurde im Finanz- und Liegenschaftsausschuss auch noch folgender Punkt aufgenommen: Das gegenständliche Projekt stellt bereits vorweg einen Teil der im Dezember 2004 für Mitte 2005 vereinbarten potentiellen Umwidmung von außerordentlichen Projektgeldern bis zu 3,5 Millionen Euro aus dem Bereich von Stadtrat Rüscher dar. Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss ersucht um Annahme.

Die Berichterstatterin stellt namens des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Antrag, der Gemeinderat wolle gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

In der AOG 2005 wird die neue Fipos

5.61200.002300 „Straßenbauten, C.-v.-Hötzendorfstraße“
(Anordnungsbefugnis: A 10/8) mit € 321.000,-

geschaffen und zur Bedeckung die Fiposse

5.61200.002200 „Straßenbauten, P&R Weinzödl“ um € 246.000,-

5.61200.002380 „Straßenbauten, Kleinmaßnahmen“ um € 75.000,-

gekürzt.

In der AOG 2004-2005 wird die Projektgenehmigung „P&R Weinzödl“ auf € 604.000,-

Projekt	Ges.Kost.	RZ	bis 2004	MB 2005
P&R Weinzödl	604.000	2004-2005	7.474,68	596.500

reduziert.

Das gegenständliche Projekt stellt bereits vorweg einen Teil der im Dezember 2004 für Mitte 2005 vereinbarten potentiellen Umwidmung von außerordentlichen Projektgeldern bis zu 3,5 Millionen Euro aus dem Bereich von Stadtrat Rüscher dar.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR. Dr. **Spielberger**: Hohes Haus, sehr geehrter Herr Vizebürgermeister, hohe Stadtregierung! Ich habe die liebe Pflicht, nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes einen Antrag zu stellen und Dinge für

dringlich zu erklären, ob sie jetzt fröhlich sind oder nicht, ich bitte um Zustimmung und zwar aus der öffentlichen Tagesordnung die Tagesordnungspunkte 2), 3), 4), 6) bis einschließlich 18), 20) bis 23), aus der öffentlichen Nachtragstagesordnung die Punkte 1) und 3), aus dem zweiten Nachtrag 1) bis 3) und die während der heutigen Sitzung selbständigen Anträge, und heute ist es sehr leserlich vorgeschrieben, ich danke herzlich, vom Herrn Gemeinderat Simbürger, ÖBB-Lehrwerkstätte – Petition, Gemeinderätin Bauer, zusätzlicher Personaleinsatz in der allgemeinen Pflichtschule, Gemeinderat Eichberger, Schaffung eines Ordnungsamtes, Gemeinderätin Binder, Armut und Budget, Gemeinderätin Jahn, Erhalt der Gruabn. Ich bitte um Annahme.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.